

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2307
des Abgeordneten Thomas Domres
Fraktion der PDS
Drucksache 3/6075

Antrag auf Genehmigung Ganztagschule

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2307 vom 24.06.2003:

Vor wenigen Tagen wurden Schulleiter in der Prignitz darüber informiert, dass entsprechende Anträge gestellt werden können. Auch Schulen, die bereits Ganztagschulen sind. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis darauf, dass dies nur für Schulen gilt, deren weiterer Bestand gesichert ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann dürfen Anträge auf Genehmigung von Ganztagschulen gestellt werden?
2. Auf welcher Grundlage erfolgt die Auswahl entsprechender Schulen?
3. Wann endet für Schulen, die keinen Antrag stellen bzw. einen solchen nicht stellen dürfen, der Status einer Ganztagschule?
4. Wann kann eine Schule davon ausgehen, dass ihr Bestand gesichert ist?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs ist in den Verwaltungsvorschriften über Ganztagschulen in der Sekundarstufe vom 26.10.2000 im Punkt 7 beschrieben. Demnach sind Anträge bis zum 01. Dezember

Datum des Eingangs: 11.08.2003 / Ausgegeben: 18.08.2003

für das jeweils folgende Schuljahr einzureichen. Seit dem Schuljahr 1992/1993 wurden bisher Genehmigungen zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs erteilt.

Zu Frage 2:

Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die staatlichen Schulämter auf der Grundlage der jeweils geltenden VV-Ganztags , ergänzt durch folgende Auswahlkriterien:

- gesicherter Schulstandort unter Berücksichtigung besonderer schulentwicklungsplanerischer Eckpunkte (Ganztagsschulen sollen zukünftig vorrangig in den höherstufigen zentralen Orten ab der Zentralitätsstufe Grundzentrum/ Mittelzentrum eingerichtet werden),
- bisherige Unterversorgung mit Ganztagsangeboten (regionale Ausgewogenheit),
- verbindliche Aussagen im pädagogischen Konzept zu Kooperationsmöglichkeiten mit freien Trägern der Jugendhilfe oder anderen Trägern.

Zu Frage 3:

Die Genehmigung für die Einrichtung als Ganztagschule endet, wenn die Schulkonferenz die Beendigung beantragt und das staatliche Schulamt den Antrag genehmigt. Darüber hinaus kann das staatliche Schulamt den Ganztagsbetrieb zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen bzw. Evaluationsergebnisse ergeben, dass die Mindestanforderungen der "Qualitätsmerkmale für Ganztagsschulen" nur unzureichend oder gar nicht eingehalten werden.

Zu Frage 4:

Mit dem kommenden Schuljahr 2003/2004 wechseln erstmals die geburtenschwachen Jahrgänge aus den Grundschulen in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I. Dies führt dazu, dass in einer Vielzahl weiterführender Schulen zunächst keine 7. Klassen mehr eingerichtet werden können. Dieser Entwicklungsprozess wird noch einige Jahre andauern. Die Schulen zu benennen, die aufgrund des regionalen Schüleraufkommens und der Elternwünsche betroffen sein werden, ist Inhalt der Schulentwicklungsplanung. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Alle Schulen, für die eine solche Standortgefährdung überzeugend ausgeschlossen werden kann, gelten als in ihrem Bestand gesichert.